

GEMEINDE WERNBERG

TEILBEBAUUNGSPLAN SIEDLUNGSERWEITERUNG UMBERG (SCHELLANDER) 1. BAUABSCHNITT

1. ABÄNDERUNG

INTEGRIERTES FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNGSVERFAHREN GEMÄSS
K-GPLG 1995 LGBL NR. 23/1995,
IDF : LGBL. NR. 71/2018, II. ABSCHNITT, §§ 24 BIS 27, BZW. III. ABSCHNITT
§§ 31A UND 31B

GRUNDPARZELLEN: 164/1 TLW., 164/5, 164/7, 164/11, ALLE KG UMBERG

VERORDNUNG

BEGRÜNDUNG DER ABÄNDERUNG

VERFASSER:
RAUMPLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. JOHANN KAUFMANN

MIESSTALER STRASSE 18
9020 KLAGENFURT

KLAGENFURT, AM 09.11.2021
GZ: 19038-VO -1. ABÄNDERUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg

vom

mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander), 1. Bauabschnitt“ geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idF LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 04.06.2020, Zl.: 031-2/2019-4, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander), 1. Bauabschnitt“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden der Umwidmungslageplan (Plan 01) sowie die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander), 1. Bauabschnitt“ (Plan 02 vom 09.11.2021, Plannr. 19038-TBPL - 1. Abänderung) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

Wernberg, am 09.11.2021

Begründung der Abänderung

Die gegenständliche Abänderung der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander), 1. Bauabschnitt“, ist aus folgenden Gründen erforderlich geworden.

1. Auf der GP 164/1, KG Umberg, an der Westgrenze der Widmungsfläche wurde der nach Süden geplante Fußweg in einer Breite von 3,00 m irrtümlich nicht dargestellt, wodurch die Bemaßung der Baulinie mit 3,00 m nicht nachvollziehbar war. Durch die nunmehr erfolgte Darstellung des geplanten Gehweges hat die Bemaßung der betroffenen Baulinie in diesem Bereich mit 3,00 m seine Richtigkeit. An der Lage der Baulinie selbst ändert sich nichts.
2. Weiters wird an der nordwestlichen Projektgebietsgrenze die Bemaßung der Baulinie hin zur geplanten Straßenfluchtlinie mit 5,00 m richtig gestellt. An der Lage der Baulinie selbst ändert sich nichts.

Die gegenständliche Richtigstellung der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander), 1. Bauabschnitt“, (Plan 02 vom 09.11.2021, Plannr. 19038-TBPL - 1. Abänderung) wird im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren durchgeführt.

Abschließend ist festzustellen, dass bei gegenständlicher 1. Abänderung dieses Teilbebauungsplanes lediglich zwei formale Richtigstellungen erfolgen.